



STATUTEN

der

Arosa Bergbahnen AG

in Arosa

CH-7050 Arosa, Telefon 081 378 84 84, Telefax 081 378 84 44
www.rosalenzerheide.swiss E-Mail info@rosabergbahnen.ch

I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

Art. 1

Unter der Firma «Arosa Bergbahnen AG» besteht in Arosa eine Aktiengesellschaft auf unbeschränkte Dauer.

Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt den Bau und Betrieb von touristischen Beförderungsanlagen und von Nebenbetrieben.

Die Gesellschaft kann Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen errichten sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen.

Die Gesellschaft kann Grundstücke und Immaterialgüterrechte erwerben, halten, belasten und veräussern.

Die Gesellschaft kann auch alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, die mit dem Zweck der Gesellschaft direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen.

II. AKTIENKAPITAL, AKTIEN, AKTIONÄRE UND AKTIONÄRINNEN

Art. 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 15'613'800.00 und ist eingeteilt in 156'138 auf den Namen lautende Aktien von nominell je CHF 100.00.

Die Aktien sind vollständig liberiert.

Art. 4

Das Aktienkapital kann durch Beschluss der Generalversammlung jederzeit erhöht werden.

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals und der Ausgabe neuer Aktien haben die bisherigen Aktionäre und Aktionärinnen ein Bezugsrecht nach Massgabe des Nominalwertes ihres ausgewiesenen bisherigen Beteiligungsverhältnisses.

Die Generalversammlung kann bei der Erhöhung des Aktienkapitals aus wichtigen Gründen eine abweichende Regelung der Bezugsberechtigung beschliessen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Durch die Aufhebung des Bezugsrechtes darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

Art. 4a

Die untere Grenze des Kapitalbands beträgt CHF 15'613'800.00 und die obere Grenze des Kapitalbands beträgt CHF 23'420'700.00.

Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, das Aktienkapital jederzeit bis 30. September 2028 oder dem früheren Dahinfallen des Kapitalbands einmal oder mehrmals in belie-



biger Höhe zu erhöhen durch Ausgabe von bis zu 78'069 vollständig zu liberierende Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 100.00. Kapitalherabsetzungen sind unzulässig.

Zeichnung und Erwerb der neu ausgegebenen Namenaktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Namenaktien unterliegen den Beschränkungen von Art. 5 dieser Statuten.

Bei einer Kapitalerhöhung legt der Verwaltungsrat Folgendes fest:

1. die Anzahl Namenaktien und deren Ausgabebetrag,
2. die Art der Einlagen,
3. die Zuteilung der Bezugsrechte, die nicht ausgeübt wurden,
4. den Beginn der Dividendenberechtigung.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen oder diese bzw. die Namenaktien, für die Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

Art. 5

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Nutzniesser und Nutzniesserinnen der Aktien mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär und Aktionärin oder Nutzniesser und Nutzniesserin nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Übertragung von Aktien zu Eigentum oder Nutzniessung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung in folgenden Fällen verweigern:

1. wenn der Erwerber oder die Erwerberin ein direkter oder indirekter Konkurrent oder eine direkte oder indirekte Konkurrentin der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften ist;
2. wenn die Zustimmung dazu führt, dass die Gesellschaft in die Kontrolle eines Konzerns fällt;
3. soweit die Anzahl der vom Aktienerwerber oder der Aktienerwerberin gehaltenen Namenaktien 5% der Gesamtzahl der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien überschreitet. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise zusammengefasst sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkungen koordiniert vorgehen, gelten in Bezug auf diese Bestimmung als ein Erwerber;
4. wenn der Erwerber oder die Erwerberin die Erfüllung des Gesellschaftszweckes gefährdet;
5. wenn die Anerkennung des Erwerbers oder der Erwerberin gemäss den dem Verwaltungsrat zur Verfügung stehenden Informationen dazu führen könnte, dass die Gesellschaft nicht mehr den durch Bundeserlasse geforderten Nachweis schweizerischer Beherrschung erbringen kann;
6. wenn der Erwerber oder die Erwerberin nicht ausdrücklich erklärt, dass er bzw. sie die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben hat;
7. wenn die Gesellschaft dem Erwerber oder der Erwerberin anbietet, die Aktien für eigene Rechnung, die Rechnung anderer Aktionäre oder Aktionärinnen oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht, Zwangsvollstreckung oder Fusion erworben worden, so kann die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn sie dem Erwerber oder der Erwerberin die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet.

Will die Gesellschaft von ihrem Übernahmerecht gemäss Ziff. 7 Gebrauch machen, hat sie dies dem veräusserungswilligen Aktionär oder der veräusserungswilligen Aktionärin innerhalb von 60 Tagen seit dem Zeitpunkt des Eintragungsgesuches mitzuteilen. Die Festsetzung des wirklichen Werts erfolgt durch eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Veräusserer bzw. der Veräusserin. Können sich diese innerhalb von 30 Tagen nicht einigen, so wird der wirkliche Wert vorbehaltlich Art. 685b Abs. 5 OR durch die Revisionsstelle der Gesellschaft festgelegt.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen oder der Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers oder der Erwerberin zustande gekommen sind. Der Erwerber bzw. die Erwerberin muss über die Streichung sofort informiert werden.

III. ORGANE DER GESELLSCHAFT

Art. 6

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Revisionsstelle

a) Die Generalversammlung

Art. 7

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre und Aktionärinnen. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl des Verwaltungsratspräsidenten oder der Verwaltungsratspräsidentin, der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
6. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
7. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
8. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 8

Die Generalversammlung wird jedes Jahr, spätestens 6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres abgehalten. Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt:

1. auf Beschluss der Generalversammlung;
2. auf Beschluss des Verwaltungsrates;
3. auf Verlangen der Revisionsstelle;
4. auf Verlangen eines oder mehrerer Aktionäre und Aktionärinnen, die zusammen über mindestens 10% des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen. Ein solches Begehren ist schriftlich dem Verwaltungsrat einzureichen und muss die Verhandlungsgegenstände sowie Anträge enthalten.

Aktionäre und Aktionärinnen können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen, sofern sie zusammen mindestens über 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen. Unter den gleichen Voraussetzungen können die Aktionäre und Aktionärinnen verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. Mit der Traktandierung oder den Anträgen können die Aktionäre und Aktionärinnen eine kurze Begründung einreichen. Diese muss in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. In der



Generalversammlung kann jeder Aktionär und jede Aktionärin Anträge im Rahmen der Verhandlungsgegenstände stellen.

Mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung sind den Aktionären und Aktionärinnen der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär und jede Aktionärin verlangen, dass ihm bzw. ihr diese rechtzeitig zugestellt werden. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär und jede Aktionärin während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihm bzw. ihr der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte zugestellt werden.

Nehmen die Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung an der Generalversammlung teil, so dürfen sie sich zu jedem Verhandlungsgegenstand äussern. Der Verwaltungsrat kann zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge stellen.

Art. 8a

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer und Teilnehmerinnen müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre und Aktionärinnen, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können. Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Art. 9

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungsrates oder im Verhinderungsfall der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin oder ein anderes hierfür bezeichnetes Mitglied des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen. Die Versammlung wählt die Stimmzähler und Stimmzählerinnen. Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls. Dieses hält fest:

1. das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung;
2. die Anzahl, die Art, den Nennwert und die Kategorie der vertretenen Namenaktien, unter Angabe der Namenaktien, die vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter bzw. von der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin, von den Organstimmrechtsvertretern und Organstimmrechtsvertreterinnen oder von Depotvertretern und Depotvertreterinnen vertreten werden;
3. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
4. die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
5. die von den Aktionären und Aktionärinnen zu Protokoll gegebenen Erklärungen; und
6. relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden, vom Protokollführer bzw. von der Protokollführerin und von den Stimmzählern und Stimmzählerinnen zu unterzeichnen.

Jeder Aktionär und jede Aktionärin können verlangen, dass ihm bzw. ihr das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Art. 10

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Jeder Aktionär und jede Aktionärin kann sich in der Generalversammlung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter bzw. die unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder einen anderen Aktionär oder andere Aktionärin, der bzw. die sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist, vertreten lassen.

Der Verwaltungsrat wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter bzw. die unabhängige Stimmrechtsvertreterin. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

Mindestens zwei Drittel der vertretenden Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte sind erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
3. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
4. die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;
5. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
6. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
7. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
8. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
9. die Einführung des Stichtenscheids des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden in der Generalversammlung;
10. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
11. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
12. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
13. der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters bzw. einer unabhängigen Stimmrechtsvertreterin für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung bei Gesellschaften;
14. die Auflösung der Gesellschaft

Bei Wahlen entscheidet beim zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Die Wahlen und Abstimmung finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende oder die Versammlung verlangt, dass sie geheim erfolgen.

b) Der Verwaltungsrat

Art. 11

Der Verwaltungsrat besteht aus 7 bis 11 Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden.

Von jeder Kategorie von Aktien muss wenigstens ein Vertreter oder eine Vertreterin in den Verwaltungsrat gewählt werden.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt 3 Jahre. Sie sind wieder wählbar. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.

Art. 12

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheit, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat überträgt die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre bzw. Aktionärinnen sein müssen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
8. die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
9. die Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
10. die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren und Revisorinnen für die Fälle, in welchen das Gesetz für den Einsatz solcher Revisoren und Revisorinnen vorsieht.

Art. 13

Der Verwaltungsrat konstituiert sich (mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin, der bzw. die von der Generalversammlung gewählt wird) selbst. Er wählt einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin.

Art. 14

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten (oder seines Stellvertreters bzw. seiner Stellvertreterin) bzw. Präsidentin (oder ihres Stellvertreters bzw. ihrer Stellvertreterin), so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied kann beim Präsidenten bzw. der Präsidentin schriftlich die Einberufung einer Sitzung des Verwaltungsrates verlangen.

Art. 15

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. Alle Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende.

Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen:

1. an einer Sitzung mit Tagungsort;
2. unter Verwendung elektronischer Mittel, in sinngemässer Anwendung der Art. 701c–701f OR;
3. auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unter-

schrift erforderlich; vorbehalten bleibt eine anderslautende, schriftliche Festlegung des Verwaltungsrats.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen; dieses wird vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und vom Protokollführer bzw. der Protokollführerin unterzeichnet.

Für öffentlich zu beurkundende Feststellungsbeschlüsse genügt die Anwesenheit eines einzigen Mitglieds des Verwaltungsrats.

Art. 16

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat das Recht, nach Massgabe des Obligationenrechts Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.

Der Verwaltungsrat hat die ihm übertragenen Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt wahrzunehmen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen zu wahren.

Art. 17

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und auf die Vergütung für ihre Bemühungen, die durch den Verwaltungsrat bestimmt wird.

c) Die Revisionsstelle

Art. 18

Die Generalversammlung wählt mit gleicher Amtsdauer wie der Verwaltungsrat einen oder mehrere unabhängige Revisoren bzw. eine oder mehrere unabhängige Revisorinnen als Revisionsstelle.

Art. 19

Der Revisionsstelle obliegen die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben.

Die Generalversammlung kann die Aufgaben und Befugnisse der Revisionsstelle jederzeit erweitern, doch dürfen der Revisionsstelle keine Aufgaben des Verwaltungsrates übertragen werden, oder solche, die die Unabhängigkeit der Revisionsstelle beeinträchtigen.

IV. JAHRESRECHNUNG, GEWINNVERTEILUNG UND RESERVEN

Art. 20

Die Jahresrechnung wird auf den 30. April abgeschlossen. Sie wird nach den Vorschriften des Obligationenrechts erstellt.

Art. 21

Von dem nach Abzug aller Unkosten, Zinsen, Verluste und sonstigen Lasten sowie nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen verbleibenden Jahresgewinn sind zunächst 5% der gesetzlichen Gewinnreserve zuzuweisen, bis diese zusammen mit der gesetzlichen Kapitalreserve 50% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals erreicht.

Die Generalversammlung kann in den Statuten oder durch Beschluss die Bildung freiwilliger Gewinnreserven vorsehen.

V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 22

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft nach den gesetzlichen Vorschriften beschliessen. Die Liquidation erfolgt durch den Verwaltungsrat, sofern die Generalversammlung nicht andere Liquidatoren und Liquidatorinnen ernennt. Für den Auflösungsbeschluss gelten die Bestimmungen des Art. 10 Abs. 5 dieser Statuten.

VI. MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Art. 23

Einberufung und Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre und Aktionärinnen erfolgen schriftlich oder elektronisch an die der Gesellschaft mitgeteilte Adresse. Bekanntmachungen an die Gläubiger und Gläubigerinnen erfolgen in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt, dem Publikationsorgan der Gesellschaft.

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 30. September 2023 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 28. September 2018.

AMTLICHE BEGLAUBIGUNG

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 30. September 2023 genehmigt. Sie werden hiermit amtlich beglaubigt.

Arosa, 30. September 2023

Reg. B / 2023 / Nr. 1798

Der Notar

